

# *Benutzungs- und Gebührensatzung*

für die Nutzung der Versammlungsräume in den Freiwilligen Feuerwehren der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) in den Gemeinden:

<b>Altmärkischen Wische:</b>	OT Wendemark
<b>Altmärkische Höhe:</b>	OT Bretsch, OT Drüsedau, OT Einwinkel, OT Lückstedt, OT Wohlenberg
<b>Hansestadt</b>	
<b>Seehausen (Altmark):</b>	OT Geestgottberg, OT Schönberg, Hansestadt Seehausen (Altmark)
<b>Zehrental:</b>	OT Deutsch, OT Drösedo
<b>Aland:</b>	OT Wanzer

Gemäß §§ 4, 5, 6, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 6 sowie § 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA S. 288) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBL. LSA S.405), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 19.06.2018 die nachfolgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Grundsatz**

Die vorrangige Nutzung der Versammlungsräume der Freiwilligen Feuerwehren obliegt der Feuerwehr. Jegliche Fremdnutzung hat in Abstimmung mit dem Feuerwehrdienstplan zu erfolgen. Als freiwillige Aufgabe des eigenen Wirkungskreises gestattet die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) zur Förderung der örtlichen Gemeinschaft und zur Befriedigung des Allgemeinwohls ihrer Einwohner und Bürger die Nutzung der Versammlungsräume der Feuerwehren für private Zwecke gegen Gebühr. Eine gewerbliche Nutzung ist ausgeschlossen. Zur Anmeldung und Einholung erforderlicher Genehmigungen für Veranstaltungen ist der jeweilige Veranstalter verpflichtet.

## **§ 2 Bewirtschaftung und Nutzung**

Die sächliche Bewirtschaftung der Versammlungsräume wird durch die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) getätigt. Einnahmen aus Nutzungsgebühren gehen an die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) zur Minimierung der Bewirtschaftungskosten. Die Vergabe der Räumlichkeiten erfolgt durch den Verbandsgemeindebürgermeister oder einer von ihm beauftragten Person. Ein Antrag auf Nutzung der Versammlungsräume ist mindestens 14 Tage vorher beim Verbandsgemeindebürgermeister oder einer von ihm beauftragten Person zu stellen. Auf die Erteilung der Benutzungserlaubnis besteht kein Anspruch. Das Betreiben einer Schankanlage ist in den Gebäuden untersagt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung. **Das Rauchen ist in den Gebäuden nicht gestattet.** Das Betreten der Diensträume und der technischen Hallen der Feuerwehr ist verboten.

### **§ 3 Nutzer**

Die Versammlungsräume der Freiwilligen Feuerwehren sind für gemeinnützige Vereine, Seniorengruppen, Kirchengemeinden der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) und den privaten Bedarf der Einwohner über 18 Jahre, der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) nutzbar. Gleiches gilt für kommunale Veranstaltungen der Verbandsgemeinde und der Mitgliedsgemeinden. Bei Einwohnern unter 18 Jahren schließt der Erziehungsberechtigte die Nutzungsvereinbarung ab und tritt somit für alle mit der Benutzung des Versammlungsraumes in Verbindung stehenden Angelegenheiten sowie die daraus resultierenden Verbindlichkeiten ein. Jeder Nutzer (gebührenfrei oder gebührenpflichtig) muss sich nach Zugang in das ausliegende Kontrollbuch eintragen.

### **§ 4 Hausrecht**

Die Schlüsselgewalt über die FFW Versammlungsräume hat der Verbandsgemeindegemeindermeister oder die von ihm bestellten Personen. Die bestellte Person öffnet, übergibt und nimmt nach der Benutzung die Räume und das Inventar ab.

Es wird bei der Übergabe von Räumlichkeiten ein Übergabeprotokoll vom Nutzer und der bestellten Person unterzeichnet. In diesem Protokoll sind das Inventar zu listen und der Zustand der Räumlichkeiten festzuhalten.

Die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) schließt mit jedem Nutzer eine Vereinbarung über die Nutzung des Versammlungsraumes ab. Eine Kopie der Nutzungsvereinbarung ist, durch die bestellte Person, zwecks Gebührenfestsetzung an den Nutzer, in der Verwaltung der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) vorzulegen.

### **§ 5 Reinigung**

Nach Benutzung sind alle genutzten Räume sowie das benutzte Inventar ordnungsgemäß gereinigt vom Benutzer an den Beauftragten zu übergeben. Anfallender Abfall ist in eigener Verantwortung (eigene Abfallbehälter) gemäß der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Stendal zu entsorgen. Bei nicht erfolgter Endreinigung wird eine Reinigungspauschale in Höhe von **100 €** erhoben.

## **§ 6 Benutzungsgebühren**

Die Benutzungsgebühr für die Versammlungsräume beträgt in:

<b>Ortsteil</b>	<b>Gebühr pro Veranstaltung</b>	
Bretsch	145,00 € (großer Raum)	45,00 € (kleiner Raum)
Deutsch	40,00 €	
Drösedo	40,00 €	
Drüsedau	65,00 €	
Einwinkel	65,00 € (großer Raum)	35,00 € (kleiner Raum)
Geestgottberg	90,00 €	
Hansestadt Seehausen (Altmark)	150,00 €	
Lückstedt	110,00 €	
Schönberg	55,00€	
Wanzer	75,00 €	
Wendemark	110,00 € (großer Raum)	30,00 € (kleiner Raum)
Wohlenberg	75,00 €	

Für die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Seehausen ist die Nutzung der Versammlungsräume einmal pro Jahr gebührenfrei.

Für Trauerfeiern wird die Hälfte der Nutzungsgebühr fällig.

Gebührenfrei ist die Nutzung für Seniorentreffen, gemeinnützige Vereine und Veranstaltungen der Kirchengemeinden der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), sowie für dienstliche Veranstaltungen der Verbandsgemeinde und der Mitgliedsgemeinden.

Bei Beschädigung, Bruch oder Verlust von Geschirr, Besteck oder Handtüchern je Teil die Ersatzbeschaffung, mindestens jedoch 5,00 €, zu zahlen. Privates Austauschen ist nicht statthaft. Für Ersatzbeschaffung ist die Verbandsgemeinde zuständig.

## **§ 7 Gebührenschildner**

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der die Nutzungsvereinbarung unterschrieben hat. Bei mehreren Nutzern unterschreiben alle und haften als Gesamtschuldner.

## **§ 8 Benutzungsverhalten**

Mit dem Inventar ist pfleglich umzugehen. Zerstörungen und Beschädigungen in und an den Versammlungsräumen sind vom Verursacher oder dem Nutzer finanziell zu ersetzen. Für Kosten, die durch den Verlust übergebener Schlüssel entstehen, kommt der Nutzer in voller Höhe auf. Durch die Veranstaltung dürfen keine erheblichen Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für Bewohner der Nachbargrundstücke, sowie für die Allgemeinheit entstehen. Ab 22.00 Uhr sind Tongeräte nur im Raum zu betreiben. Ruhe störender Lärm ist zu vermeiden.

## **§ 9 Haftung**

Die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) haftet nicht für durch die oder bei der Benutzung des Versammlungsraumes entstandene Schäden Dritter. Für durch die Nutzung entstandene Schäden haftet der Nutzer in voller Höhe. Eine Haftung ist nur dann ausgeschlossen, wenn der Nutzer nachweisen kann, dass er den Schaden nicht verursacht hat.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen die Vorschriften des

1. § 2 Satz 6 eine Schankanlage ohne Genehmigung betreibt,
2. § 2 Satz 8 im Objekt raucht,
3. § 2 Satz 9 wer sich unerlaubt in Diensträumen und technischen Hallen der Feuerwehr aufhält oder Zutritt verschafft.

Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

Nutzer der Versammlungsräume, die den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandeln oder die Ordnung in der öffentlichen Einrichtung stören, können von der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Einrichtung ausgeschlossen werden.

## **§ 11 Billigkeitsmaßnahmen**

Die Benutzungsgebühr kann gem. § 13 a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

